

RS Vwgh 1999/10/6 99/01/0288

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.10.1999

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1997 §13 Abs2;

FKonv Art33 Z2;

FrG 1997 §57 Abs4;

Rechtssatz

Aus § 13 Abs 2 AsylG 1997 ergibt sich einerseits, dass der Gesetzgeber nunmehr bereits für das Asylverfahren jene Überprüfungskriterien eingeführt hat, welche nach dem in Art 33 FKonv enthaltenen Verbot der Ausweisung oder der Zurückweisung aus der Sicht der FKonv erst im Verfahren zur Außerlandesbringung zu beurteilen wären. Andererseits schloss er sich damit der völkerrechtlichen Bedeutung der Wortfolgen des Art 33 Z 2 FKonv an. Es besteht kein Grund, zwischen der Bedeutung dieser Begriffe im AsylG 1997 und im FrG 1997 zu differenzieren.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999010288.X01

Im RIS seit

21.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

18.05.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at